

# Amtsblatt

## für den Landkreis Gifhorn

XXXIII. Jahrgang Nr. 8

Ausgegeben in Gifhorn am 19.07.06



Inhaltsverzeichnis	<u>Seite</u>
<b>A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES</b>	
---	
<b>B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN</b>	
STADT GIFHORN	---
STADT WITTINGEN	---
GEMEINDE SASSENBURG	---
SAMTGEMEINDE BOLDECKER LAND	---
SAMTGEMEINDE BROME	---
SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL	---
SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL	---
SAMTGEMEINDE MEINERSEN	---
SAMTGEMEINDE PAPENTEICH	
Gemeinde Schwülper	Bebauungsplan „Sondergebiet Poststraße der Gemeinde Schwülper“
	341
SAMTGEMEINDE WESENDORF	---
<b>C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE</b>	
---	
<b>D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN</b>	
---	



A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

---

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

**AMTLICHE BEKANNTMACHUNG**  
**der Gemeinde Schwülper**

**Bebauungsplan "Sondergebiet Poststraße der Gemeinde Schwülper"**

Der Rat der Gemeinde Schwülper hat in seiner Sitzung am 1. Februar 1996 den Bebauungsplan "Sondergebiet Poststraße" als Satzung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die dazu gehörige Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplans ist der nachstehenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.<sup>1</sup>

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung kann im Gemeindebüro der Gemeinde Schwülper, Gr. Schwülper, Hauptstraße 11, 38179 Schwülper, während der Sprechzeiten von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann umfassend Auskunft verlangt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemeinde Schwülper

Der Bürgermeister  
In Vertretung

Köther

(L. S.)

---

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

---

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

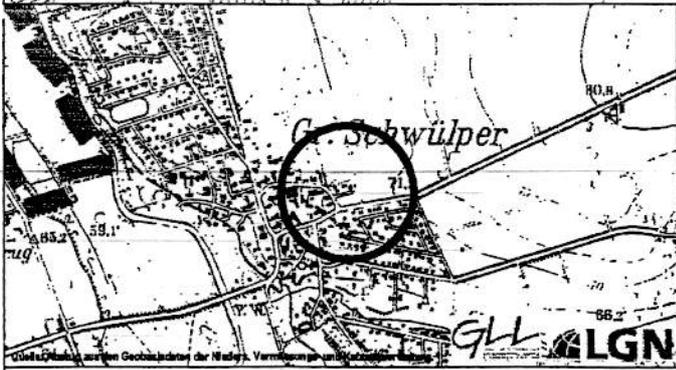
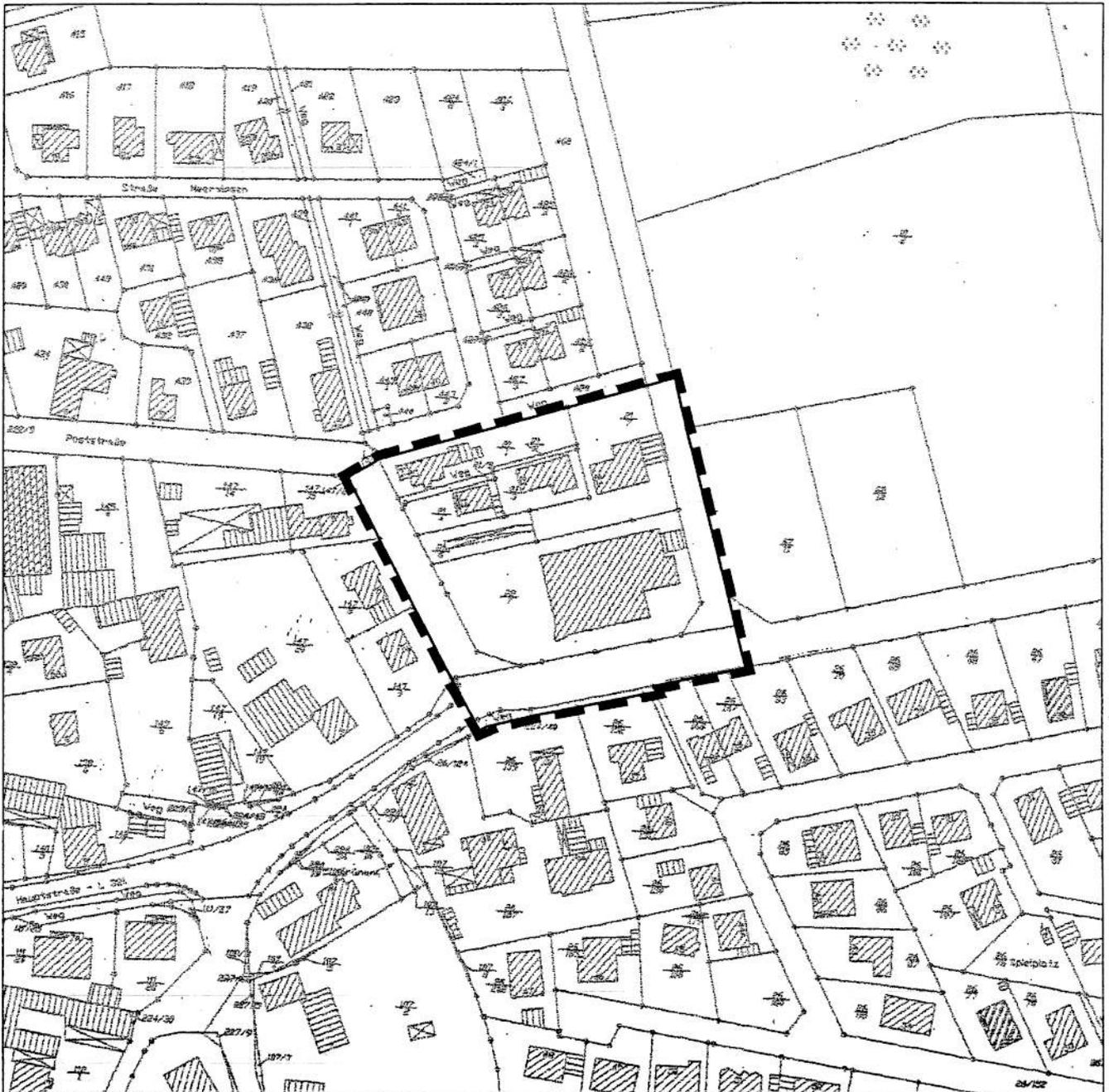
---

---

<sup>1</sup> abgedruckt auf Seite 342 dieses Amtsblattes

BEBAUUNGSPLAN  
SONDERGEBIET POSTSTRASSE

GEBIETSABGRENZUNG



Das Plangebiet befindet sich im Osten der bebauten Ortslage Groß Schwülper, an der L321, wie dargestellt.